

### § 34a

#### Zusatzversicherung

##### Neufassung des VIII.

Auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge in die Zusatzversicherung A bzw. Zusatzversicherung B dürfen im Kalenderjahr den für die jeweilige Zusatzversicherung maßgeblichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Die aus Beitragszahlungen in der Zusatzversicherung A und / oder B resultierenden Altersvorsorgezulagen werden ggf. anteilig im Verhältnis der zulagenbegünstigten Beitragszahlungen in den Zusatzversicherungen verrentet, in denen die zulagenbegünstigten Beitragszahlungen erfolgten. Altersvorsorgezulagen für Beiträge aus der Grundversicherung werden im Zusatzversicherungstarif A verrentet, insofern bis zum 31.12.2013 eine Zusatzversicherung A begründet wurde, ansonsten im Zusatzversicherungstarif B. Die Altersvorsorgezulagen unterliegen nicht dem maßgeblichen Höchstbetrag.

In der Zusatzversicherung A beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag 4 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich weiterer 1.800,00 Euro. Werden für das Mitglied in einem Kalenderjahr auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge gezahlt, die diesen Höchstbetrag ab 01.01.2018 überschreiten, werden die überschießenden Beitragsteile in die Zusatzversicherung B eingezahlt und begründen die Versicherung in der Zusatzversicherung B, sofern noch keine solche besteht. In einem Kalenderjahr ab 01.01.2018 darf die Summe aus den Beiträgen auf Entgeltumwandlung beruhend zur Zusatzversicherung A und zur Zusatzversicherung B einen Betrag von 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten.

In der Zusatzversicherung B beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag ab 01.01.2018 für den Fall, dass keine auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge in die Zusatzversicherung A geleistet werden, 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

### § 34b

#### Verwendung von Zusatzversicherungsbeiträgen

II. (Einfügungen in blau, Streichungen in schwarz)

Zusatzversicherungsbeiträge - mit Ausnahme von Altersvorsorgezulagen - dürfen grundsätzlich lediglich bis zum Monat der Begründung einer beitragsfreien Versicherung, längstens jedoch bis zu dem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Monat entrichtet werden. Soweit für ein Mitglied bis zur Begründung einer beitragsfreien Versicherung auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge geleistet wurden, hat es das Recht, die Versicherung(en) **unter Beachtung der in § 34a Absatz VIII festgelegten Höchstbeträge** mit Mitgliedsbeiträgen ~~in Höhe von bis zu 4 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich weiterer 1.800,00 Euro im Kalenderjahr im Rahmen einer Weiterversicherung fortzusetzen.~~

**Hinweis: Die Folgesätze des Absatz II des § 34b bleiben von der Satzungsänderung unberührt.**